

Vertragsbedingungen der 3i Informationstechnologie GmbH für die Erbringung von Beratungs- und sonstigen Dienstleistungen ("AGB-Dienstleistungen")

I. Geltungsbereich

Die nachfolgenden Vertragsbedingungen der 3i Informationstechnologie GmbH ("3i Informationstechnologie") zur Erbringung von Beratungs- und sonstigen Dienstleistungen ("AGB-Dienstleistungen") finden auf alle Vertragsbeziehungen zu Kunden im Zusammenhang mit Beratungs- und sonstigen Dienstleistungsaufträgen Anwendung und gelten als Vertragsbestandteil, soweit nicht in einer Individualvereinbarung zwischen 3i Informationstechnologie und dem Kunden schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Die AGB-Dienstleistungen ergänzen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von 3i Informationstechnologie ("AGB-Allgemein"), die neben den AGB-Dienstleistungen Vertragsbestandteil sind.

II. Beratungs- und sonstige Dienstleistungen von 3i Informationstechnologie

2.1 3i Informationstechnologie erbringt aufgrund einer schriftlichen Beauftragung durch den Kunden Beratungs- und sonstige Dienstleistungen im Rahmen der Auswahl, Einführung, Installation, Nutzung sowie der kundenindividuellen Anpassung von Softwareprogrammen. Die im Einzelfall von 3i Informationstechnologie zu erbringenden Beratungs- und sonstigen Dienstleistungen sind in der Auftragsbestätigung oder einem geeigneten Dienstvertrag mit dem Kunden festgehalten.

Die AGB-Dienstleistungen finden insbesondere bei folgenden Leistungen von 3i Informationstechnologie Anwendung:

- Ermittlung der konkreten Software-Anforderungen des Kunden unter Berücksichtigung der vorhandenen, kundenindividuellen Hard- und Softwareumgebung;
- Planung und Entwicklung eines Konzepts zur Realisierung der Einführung von Finanzbuchhaltungssystemen, ERP- und sonstiger Standard-Software;
- Projektunterstützung und -beratung während der Einführung von Finanzbuchhaltungssystemen, ERP- und sonstiger Standard-Software;
- Umsetzung von Pilot-Anwendungen der jeweiligen Finanzbuchhaltungssystemen, ERP- und sonstiger Standard-Software im Unternehmen des Kunden;
- Beratung bei der Installation und Einführung der vom Kunden ausgewählten Finanzbuchhaltungssysteme, ERP- und sonstiger Standard-Software;
- Unterstützung des Kunden bei Herstellung und Optimierung der Betriebsbereitschaft von Finanzbuchhaltungssystemen, ERP- und sonstiger Standard-Software;
- Beratung des Kunden bei der optimierten Anwendung von Softwareprogrammen, z. B. durch Unterstützung bei der Erstellung des Systemdesigns bzw. dem Aufbau von kundenspezifischen Reports, Customizing-Tätigkeiten, der Einführung von Ergänzungs-Modulen, etc.;
- Beratung bei der Anpassung und Erweiterung von Softwareprogrammen und der Systemumgebung des Kunden;
- Schulung und Training der Endanwender bzw. der Mitarbeiter des Kunden (z. B. Standardkurse, Workshops, Seminare) für die optimierte Nutzung der beim Kunden eingesetzten Soft- und Hardware-Produkte.

2.2 Die vorstehend aufgeführten Beratungs- und sonstigen Dienstleistungen werden nur dann von 3i Informationstechnologie zu den abweichenden Bedingungen eines Werkvertrages bzw. eines Liefervertrages erbracht, wenn dies ausdrücklich mit dem Kunden vereinbart ist.

III. Umfang und Erbringung der Leistungen

3.1 Konkrete Zielsetzung, Umfang der Aufgabenstellung und Vorgehensweise wird vom Kunden bestimmt und sind schriftlich in der Auftragsbestätigung festgelegt.

3.2 Soweit 3i Informationstechnologie für den Kunden Unterstützungsleistungen im Rahmen von Projekten erbringt, ist der Kunde verpflichtet, regelmäßig zu überprüfen, dass die jeweils schriftlich festgelegten Projektziele eingehalten werden. Projektleitung und Verantwortung liegen insofern ausschließlich beim Kunden. 3i Informationstechnologie und der Kunde werden einvernehmlich die Art und die Darstellung der Ergebnisse bzw. die Dokumentation und Protokollierung der Projektarbeit sowie Zeitvorgaben vereinbaren und dabei festlegen, welche Aufgaben 3i Informationstechnologie hierbei übernimmt.

3.3 3i Informationstechnologie hat qualifizierte Mitarbeiter einzusetzen und diese bei der Auftragsdurchführung fortlaufend zu betreuen und zu kontrollieren. 3i Informationstechnologie entscheidet nach eigenem Ermessen, welche Mitarbeiter qualifiziert sind, eingesetzt oder ausgetauscht werden.

3.4 Soweit Mitarbeiter des Kunden im Rahmen von Projekten unterstützend tätig werden, wird der Kunde dafür Sorge tragen, dass seine Mitarbeiter disziplinarisch von einem geeigneten Mitarbeiter geleitet werden. Der jeweilige Ansprechpartner des Kunden ist 3i Informationstechnologie vor Beginn der Projektunterstützung zu benennen.

3.5 Wenn 3i Informationstechnologie den Kunden bei Anpassungen und Erweiterungen der 3i Informationstechnologie-Softwareprogramme im Auftrag und nach Vorgaben des Kunden unterstützt, schuldet 3i Informationstechnologie die Tätigkeit, nicht jedoch die Gewährleistung und die Versionspflege dazu, es sei denn, dass dies ausdrücklich vereinbart wurde.

3.6 3i Informationstechnologie erbringt die Beratungs- und sonstigen Dienstleistungen während der normalen Arbeitszeiten außerhalb der gesetzlichen Feiertage von Montag bis Freitag von 9:00 bis 18:00 Uhr. Zusätzliche Leistungen außerhalb dieser Zeit sind aufgrund besonderer Vereinbarung bzw. der aktuellen Preisliste der 3i Informationstechnologie gesondert zu vergüten.

IV. Vergütung, Rechnungsstellung

4.1 Beratungs- und Dienstleistungsaufträge werden nach Zeitaufwand vergütet, wobei sich die Höhe jeweils aus der zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung oder des Vertragsabschlusses eines Dienstleistungsvertrags aktuellen Preisliste von 3i Informationstechnologie ergibt oder durch gesonderte Kontingentvereinbarungen geregelt ist. Die angegebenen Preise verstehen sich bei Schulungen pro Schultag und bei sonstigen Beratungsleistungen als Tagessatz (8 Stunden). Zum Zeitaufwand, der vom Kunden zu vergüten ist, gehören neben der Tätigkeit der Mitarbeiter von 3i Informationstechnologie selbst auch deren Teilnahme an Besprechungen, Projektsitzungen sowie auch etwaige Vor- und Nacharbeiten der Mitarbeiter außerhalb des Hauses des Kunden, z. B. in einer Niederlassung von 3i Informationstechnologie. Alle Preise verstehen sich netto ohne Abzüge zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

4.2 Eventuelle Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistungserbringung durch 3i Informationstechnologie anfallen, werden dem Kunden zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in Rechnung gestellt. Auslagen beinhalten Reise, Übernachtungskosten und Verpflegungsmehraufwendungen sowie Telekommunikations-, Kopier-, Druck- und Portokosten. Entstehende Reisekosten mit Kraftfahrzeugen werden mit einer Pauschale von EUR 0,50 pro gefahrenem Kilometer berechnet.

4.3 Von 3i Informationstechnologie erbrachte Beratungsleistungen werden dem Kunden durch geeignete Dienstleistungsberichte nachgewiesen. Die Rechnungsstellung erfolgt auf Basis der Dienstleistungsberichte nach Abschluss der Beratungsleistungen oder wöchentlich, wenn sich die Beratungsleistungen über mehr als eine Woche erstrecken.

4.4 Soweit in der Auftragsbestätigung ein Zeitaufwand angegeben wird, ist dies lediglich eine Schätzung. Überschreitungen können sich während der Erbringung der Leistung ergeben. 3i Informationstechnologie wird in diesem Fall den Kunden unverzüglich über die Überschreitung des ursprünglich geschätzten Zeitaufwands benachrichtigen. Soweit der Kunde eine verbindliche Obergrenze des Zeitaufwands wünscht, muss dies ausdrücklich schriftlich vereinbart werden.

4.5 3i Informationstechnologie behält sich vor, den Zeitaufwand für größere Beratungs- bzw. Dienstleistungsaufträge monatlich in Rechnung zu stellen. Für einzelne, nicht zu umfangreiche einmalige Tätigkeiten wie Installationsunterstützung, Einweisung oder Schulung wird 3i Informationstechnologie die Leistungen jeweils nach der Erbringung in Rechnung stellen.

4.6 Werden Leistungen aus vom Kunden zu vertretenden Gründen nicht oder nicht vollständig erbracht, kann 3i Informationstechnologie diese dennoch zur Abrechnung bringen, jedoch abzüglich der ersparten Aufwendungen.

V. Leistungsstörungen

Hinsichtlich der erbrachten Beratungs- und sonstigen Dienstleistungen, haftet 3i Informationstechnologie für die Rechtzeitigkeit und ordnungsgemäße Durchführung der Leistungen, nicht aber für einen vom Kunden bezweckten wirtschaftlichen oder sonstigen Leistungserfolg.

VI. Mitwirkungspflichten des Kunden

6.1 Der Kunde wird bei Bedarf für die bei ihm tätigen Mitarbeiter von 3i Informationstechnologie geeignete Räume zur Verfügung stellen, in denen auch Unterlagen, Arbeitsmittel und Datenträger gelagert werden können.

6.2 Der Kunde wird bei Bedarf 3i Informationstechnologie alle erforderlichen Arbeitsmittel in ausreichendem Umfang ohne gesonderte Berechnung zur Verfügung stellen, den Mitarbeitern von 3i Informationstechnologie jederzeit kostenfreien Zugang zu den für ihre Tätigkeit notwendigen Informationen verschaffen und sie rechtzeitig mit allen erforderlichen Informationen versorgen.

6.3 Soweit 3i Informationstechnologie im Rahmen der Beratung zu Testzwecken beim Kunden Softwareprogramme installiert, ist es Sache des Kunden, rechtzeitig für eine geeignete Hardware- und Software-Umgebung zu sorgen. Der Kunde ist vor Inbetriebnahme dazu angehalten, alle Funktionen dieser Softwareprogramme unter der kundenseitigen Hardware- und Software-Umgebung zu testen. 3i Informationstechnologie haftet nicht für den Verlust von Daten, wenn der Schaden bei ordnungsgemäßer Datensicherung im Verantwortungsbereich des Kunden nicht eingetreten wäre. Von einer ordnungsgemäßen Datensicherung ist dann auszugehen, wenn der Kunde seine Datenbestände täglich in maschinenlesbarer Form nachweislich sichert und damit gewährleistet, dass diese Daten mit vertretbarem Aufwand wieder hergestellt werden können.

VII. Nutzungsrechte an Leistungen, Unterlagen, Schutzrechte

7.1 Der Kunde ist berechtigt, die Leistungen von 3i Informationstechnologie für den vertraglich vorausgesetzten Einsatzzweck beliebig zu nutzen. 3i Informationstechnologie darf die Leistungen anderweitig verwenden, soweit nicht gegen Geheimhaltungspflichten verstoßen wird. Vorstehendes gilt insbesondere für alle Unterlagen und sonstigen Materialien, die 3i Informationstechnologie im Rahmen der Erbringung der Leistung für den Kunden erarbeitet.

7.2 Soweit schutzrechtsfähige Arbeitsergebnisse jeder möglichen Art (z. B. Urheberrechte, Patente, Gebrauchsmuster) in Rahmen der Beratung entstehen, stehen sie dann 3i Informationstechnologie zu, wenn sie ausschließlich durch die Tätigkeit von Mitarbeitern von 3i Informationstechnologie begründet wurden. In diesem Fall räumt 3i Informationstechnologie dem Kunden hieran ein nicht gesondert zu vergütendes, zeitlich unbegrenztes, nicht ausschließliches und nur mit Zustimmung von 3i Informationstechnologie übertragbares Nutzungsrecht ein.

VIII. Schulungen beim Kunden, Standardschulungen

8.1 3i Informationstechnologie kann Schulungsleistungen (Training, Workshops, Seminare) am Sitz des Kunden bzw. an einem vom Kunden benannten Ort erbringen. Der Kunde wird in diesem Falle auf eigene Kosten dafür Sorge tragen, dass geeignete Räumlichkeiten und eine ausreichende Anzahl an Computern je Teilnehmer zu den schriftlich vereinbarten Schulungsterminen zur Verfügung stehen. Dazu gehört auch, dass die zu schulende Software auf den Computern installiert ist.

8.2 3i Informationstechnologie behält sich darüber hinaus vor, Standardschulungen (Schulungen, Seminare, Workshops, Schnupperseminare, etc.) gemäß einem entsprechenden Schulungsprogramm durchzuführen.

8.3 Die Preise für die Standardschulung schließen neben der Teilnahmegebühr auch die erforderlichen Schulungsunterlagen sowie die notwendige Nutzung der technischen Einrichtungen und Systeme in den Schulungsräumen mit ein. Ebenso sind in den Preisen Pausenerfrischungen enthalten. Ansonsten sind in jedem Fall Fahrt-, und Verpflegungs- und Übernachtungskosten vom Teilnehmer bzw. vom Kunden selbst zu tragen. Eine nur teilweise Teilnahme berechtigt nicht zur Minderung der Teilnahmegebühr.

IX. Änderung und Stornierung von Schulungsveranstaltungen, Sonstiges

9.1 3i Informationstechnologie behält sich das Recht vor, bei den Schulungsveranstaltungen (Schulungen beim Kunden, Standardschulungen) einen Ersatzreferenten einzusetzen, den Inhalt der Schulungen geringfügig zu ändern sowie ggf. Termin- und Ortsverschiebungen, z.B. bei einer geringen Anzahl von festen Anmeldungen, vorzunehmen und ggf. aus organisatorischen oder sonstigen Gründen eine Schulungsveranstaltung ganz abzusagen. Im letzteren Fall werden bereits gezahlte Schulungsgebühren voll erstattet.

9.2 Der Kunde hat 3i Informationstechnologie unverzüglich darüber zu unterrichten, wenn vereinbarte Schulungstermine nicht eingehalten werden können. 3i Informationstechnologie hat das Recht bei Stornierung eines Schulungstermins bis zwei Wochen vor Schulungsbeginn eine Bearbeitungsgebühr von EUR 50,00 zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer pro storniertem Teilnehmer zu berechnen. Bei Stornierungen eines Schulungstermins bis zu einer Woche vor Schulungsbeginn wird die Hälfte der Schulungsgebühr, danach die volle Schulungsgebühr fällig, es sei denn, es wird ein Ersatzteilnehmer (Standardschulung) gestellt. Vorstehende Ausfallkostenpauschalen gelten nur dann nicht, wenn der Kunde nachweist, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale ist oder die Schulungsveranstaltung gemäß Ziffer 9.1 durch 3i Informationstechnologie abgesagt wurde.

9.3 Zur Fristwahrung müssen Stornierungen schriftlich per Post oder Telefax zu Händen von 3i Informationstechnologie eingehen.

9.4 Jede Form der Vervielfältigung von dem Kunden übergebenen Schulungsunterlagen (z. B. Manuskripte, Grafiken, etc.) auf drucktechnischen oder elektronischen Weg - auch auszugsweise - bedarf der ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung von 3i Informationstechnologie.

10. Geltung der AGB-Allgemein

Die in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von 3i Informationstechnologie ("AGB-Allgemein") enthaltenen allgemeinen Regelungen für z. B. Vertragsschluss, Lieferung, Vergütung und Zahlung, Eigentums- und Rechtevorbehalt, Haftung, Verjährung, Gerichtsstand, etc. finden auf Vertragsverhältnisse im Rahmen der Erbringung von Beratungs- und sonstigen Dienstleistungen entsprechend Anwendung.

Stand: Juni 2004